Vermerk: Umgang mit dem alten Feuerwehrhaus/Jugendclub OT Schönwerder

In der Ortsteilkonferenz am 14.03.2018 bat Herr Roll darum, zu prüfen, ob das ehemalige Feuerwehrhaus/Jungendclub Schönwerder liegenschaftsrechtlich so geklärt werden kann, dass es ggf. abgerissen bzw. als Entsiegelungsfläche genutzt werden kann.

Das gesamte Gebäude besteht aus zwei Nutzungseinheiten, welche einzeln nicht abgerissen werden können. Es befindet sich zur Hälfte (Feuerwehranbau) auf städtischem Flurstück 57 (siehe Anlage) und zur anderen Hälfte (ehemaliger Jugendclub) auf dem privatem Flurstück 56. Während die Sachlage bei dem städtischen Teil des Grundstückes relativ klar ist, besteht die Schwierigkeit darin, dass das Flurstück 56 grundbuchlich im Eigentum von mindestens 40 ehemaligen Siedlern aus dem Jahr 1930/1936 (Aufsiedlung des ehemaligen Gutes) steht. Bei der Aufsiedlung des ehem. Rittergutes wurde auch dieses Gebäude mit aufgesiedelt und zahlreiche Siedler erhielten hier Anteile an diesem Grundstück. Im Laufe der Zeit dürfte sich durch Erbfall und dergleichen die Zahl der betroffenen Eigentümer vervielfacht haben. Normalerweise geht man bei Bodenordnungsverfahren mit solchen Grundstücken im Rahmen der Ortslagenregulierung so um, dass man solche Grundstücke erst gar nicht erst anfasst, sondern sie im alten wie im neuen Bestand unverändert ausweist. Hier hat der vlf wohl versucht, die Legitimation der aktuellen Eigentümer (Erben) durchzuführen. Dies gestaltet sich aufgrund der Vielzahl und der Unübersichtlichkeit natürlich sehr schwierig. Der vlf kann derzeit auch nicht sagen, ob hier bereits eine abschließende Legitimation aller betroffenen Grundstückseigentümer vorgenommen worden ist, vermutlich ist das nicht der Fall. Darüber hinaus hat der vlf auf Anfrage von Frau Sembach darüber informiert, dass sich im Grundbuch noch eine Grundschuld in Höhe von 4.000,00 Goldmark, d. h. nach heutigem Wert ca. 1.200,00 € befindet.

In einem Gespräch mit Herrn Günther vom LELF vom 19.03.2018 teilte er dem zweiten Beigeordneten mit, dass es ausgesprochen schwierig und nahezu aussichtslos ist, hier eine befriedigende Einigung zu finden. Eine solche Regelung könnte sein, dass alle Betroffenen und identifizierten Eigentümer einer Abtretung ihrer grundbuchlichen Rechte z. B. an die Stadt zustimmen. Dann könnte die Stadt bei Zahlung der noch offenen Grundschuld das Gebäude abreißen lassen und ggf. an eine Windkraftfirma als Ausgleichsfläche „verkaufen“. Grundsätzlich hält Herr Günther aber eine Klärung im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens für ausgeschlossen.

Gez. Dr. Andreas Heinrich
Zweiter Beigeordneter